



Leitfaden zum Wissens- und Technologietransfer

**Für Wirtschafts-,
Praxis- und Forschungs-
partner der ZHAW**

Mögliche Formen der Zusammenarbeit 4

- F&E-Kooperation
- F&E-Auftragsforschung
- Dienstleistung
- Sponsoring und Schenkungen

Vertragliche Grundsätze bei F&E-Projekten oder Dienstleistungen 7

- Vertragspartnerin ZHAW
- Eingeschränkte Haftung
- Wissenschaftliche Publikationen und Patente schliessen sich nicht aus
- Immaterialgüterrechte
- Konventionalstrafe
- Laufzeit
- Rechtswahl und Gerichtsstand

Die gängigsten Regelungen für die kommerzielle Nutzung der an der ZHAW entstandenen Ergebnisse 8

Wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen 10

- Wie können externe Unternehmen oder staatliche Organisationen Forschungsergebnisse der ZHAW kommerziell umsetzen?

Wissens- und Technologietransfer – der Austausch zwischen Hochschule, Wirtschaft und Gesellschaft

Im Bereich Forschung und Entwicklung (F&E) sowie Wissens- und Technologietransfer steht die ZHAW in engem Austausch mit Unternehmen und staatlichen Organisationen. Diese Partner profitieren von Experten und Expertinnen aus einem breiten Fachspektrum und bekommen Zugang zu ausgezeichneter Forschungsinfrastruktur. Die ZHAW ihrerseits profitiert von anwendungs- und marktorientierten Aufgabestellungen, welche in den Unterricht einfließen und damit eine praxisnahe Ausbildung der Studierenden ermöglichen. Dieser Austausch spielt eine zunehmend wichtige Rolle im Innovationsprozess. Langfristig resultiert aus der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft ein Nutzen für die Gesellschaft und die Volkswirtschaft.

Die Möglichkeiten zum Austausch mit der ZHAW sind vielfältig. Unternehmen und Organisationen können gemeinsam mit der ZHAW Lösungen für eine Fragestellung erarbeiten, sie können die ZHAW aber auch beauftragen, bestimmte Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben sowie Dienstleistungen für sie zu übernehmen. Das Spektrum reicht dabei von kleinen Analyseaufträgen bis zu grossen Entwicklungsaufgaben oder Studien.

Bei allen Formen der Zusammenarbeit ist für die beteiligten Parteien die Rechtssicherheit wichtig. Deshalb werden in der Regel Verträge abgeschlossen, in denen klar geregelt wird, was gemacht werden soll und wer die Ergebnisse wie nutzen darf. Dies umfasst sowohl die kommerzielle Nutzung wie auch die Nutzung in Lehre und Forschung der Hochschule und die Veröffentlichung. Zudem müssen Haftungsfragen vorab geklärt werden. Wenn sich beide Parteien von Anfang an klar sind, was sie erwarten können, verhindert dies spätere Missverständnisse.

Mit diesem Leitfaden geben wir unseren Partnern einen Überblick, wie sie mit der ZHAW zusammenarbeiten können und zeigen auf, welche Grundsätze die ZHAW verfolgt, damit Forschungsergebnisse schnell in den Markt und die Gesellschaft fließen können.

Mögliche Formen der Zusammenarbeit

Unternehmen und öffentliche Organisationen erhalten auf verschiedene Weise Zugang zum Fachwissen der ZHAW. Die individuelle Ausgangslage des Projektes und die Art der Finanzierung entscheiden, wie wissenschaftliche Ergebnisse verwendet werden können. Grundsätzlich gibt es vier verschiedene Arten der Zusammenarbeit:

Zusammenarbeitsform	Beispiele	Grundsätze
F&E-Kooperation	Gemeinsame Projekte mit externen Partnern, oft unterstützt durch öffentliche Fördergelder (z.B. KTI, EU, SNF)	• Gemeinsame Durchführung der Projekte • Gemeinsame Finanzierung, oft unterstützt durch öffentliche Fördergelder • Aufteilung der Rechte zwischen F&E-Partner und ZHAW
F&E-Auftragsforschung	Unternehmen oder staatliche Institutionen erteilen einen Auftrag für Forschung oder Entwicklung	• ZHAW führt Projekt durch • Auftraggeber zahlt Vollkosten, ohne öffentliche Förderung • Rechte i.d.R. beim Auftraggeber
Dienstleistung	Unternehmen oder staatliche Institutionen erteilen Auftrag für Gutachten, Messungen, Analysen	• Keine Forschung oder Entwicklung, sondern Anwendung bekannter Methoden und Werkzeuge • Auftraggeber zahlt Marktpreise • Rechte an Resultaten bleiben beim Auftraggeber, Rechte an Methoden etc. bei der ZHAW; i.d.R. kein neues geistiges Eigentum
Sponsoring und Schenkungen	Sponsoring, Schenkungen, Stiftungen, Stipendien	• Finanzielle Unterstützung der ZHAW von Seiten eines Geldgebers • Namensnennung des Geldgebers und allenfalls Information über Projektfortschritt • Keine Nutzung der Ergebnisse durch Geldgeber

In der Praxis existieren Misch- und Übergangsformen zwischen verschiedenen Projektarten, bei denen die Grundsätze sinngemäss angewendet werden.

F&E-Kooperation

Im Falle von F&E-Kooperationen arbeiten die ZHAW und der Partner gemeinsam an einer Fragestellung respektive an einem Thema. Die Kooperationen werden von beiden Parteien gemeinsam finanziert und beide Parteien haben Anrechte auf die Ergebnisse.

- Das F&E-Projekt wird zum Teil durch den F&E-Partner, zum Teil durch die ZHAW finanziert. Die ZHAW akquiriert dabei von staatlichen Förderorganisationen eventuell zusätzliche Drittmittel zur Finanzierung. (Beispiel: Der F&E-Partner zahlt seine eigenen Kosten, die ZHAW zahlt die Infrastruktur, und die Lohnkosten werden zum Teil mit KTI-Bundesgeldern, zum Teil aus Eigenmitteln finanziert.) Kooperationen an der ZHAW sind z. B. KTI- oder EU-Projekte, bei denen die Zuordnung von Rechten und Haftungsfragen in Konsortial- oder Zusatzverträgen geregelt wird.
- Bei F&E-Kooperationen gehören die Ergebnisse von Angestellten des F&E-Partners normalerweise dem F&E-Partner, Ergebnisse von ZHAW-Angehörigen gehören der ZHAW. In der Regel überträgt die ZHAW dem Partner ihre Rechte an den Ergebnissen, so dass der Partner die ZHAW-Ergebnisse in seinem Geschäftsbereich kommerziell verwerten und eventuell Schutzrechte anmelden kann. Die ZHAW behält sich eine angemessene Beteiligung an Einkünften vor, die der Partner mit den Ergebnissen erzielt.
- Die ZHAW behält sich das Recht auf eigene Verwertung ihrer Ergebnisse ausserhalb

des Geschäftsbereiches des Partners vor, um eine möglichst breite Nutzung zu ermöglichen.

- Falls der Partner die Ergebnisse nicht verwerten kann oder möchte, gehen die Rechte an ZHAW-Ergebnissen zurück an die ZHAW. Der Grund dafür ist folgender: Wenn z. B. ein kleines Unternehmen die Ergebnisse nicht verwerten kann, hat die ZHAW die Möglichkeit, die Ergebnisse mit einer grösseren Firma doch noch zu einer Innovation zu machen.
- Die ZHAW behält das Recht, die Ergebnisse für Forschung und Lehre bzw. für Publikationen zu verwenden und beachtet dabei allfällige Geheimhaltungsvereinbarungen.
- Die Haftung für Ergebnisse wird in der Regel ausgeschlossen.

Auftragsforschung

Der F&E-Partner kann der ZHAW für eine klar definierte Fragestellung einen Auftrag – eine so genannte Auftragsforschung – erteilen (z. B. die Entwicklung eines Prototypen). Das Projekt wird dann vollständig vom F&E-Partner finanziert, weshalb diesem in der Regel alle Rechte an den entstehenden Ergebnissen zustehen.

- Der F&E-Partner finanziert ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt an der ZHAW vollständig (Vollkosten).
- Das Projekt ist klar definiert und von anderen Projekten abgrenzbar.
- Die Rechte an den Ergebnissen werden in der Regel an den F&E-Partner abgetreten. Der F&E-Partner kann Erfindungen, die in solchen Projekten entstehen, in der Regel in seinem Namen und auf seine Kosten zum Patent anmelden. Die beteiligten Erfinder und Erfinderinnen der ZHAW müssen dabei genannt werden, ansonsten kann ein Patent angefochten werden.

- Die ZHAW behält sich das Recht vor, die Ergebnisse für Forschung und Lehre bzw. für Publikationen zu verwenden und beachtet dabei allfällige Geheimhaltungsvereinbarungen.
- Die Haftung für Ergebnisse wird in der Regel ausgeschlossen.

Dienstleistungen

Neben F&E-Projekten führt die ZHAW auch Dienstleistungen für externe Partner durch (z. B. Gutachten, Messungen oder Analysen). Der Partner zahlt auch hier die Vollkosten, es werden aber bekannte Methoden oder Werkzeuge verwendet und in der Regel entstehen keine neuen Immaterialgüterrechte. Der F&E-Partner hat Anspruch auf die Resultate oder Messergebnisse, nicht aber auf eventuell neu entdeckte Methoden oder anderes geistiges Eigentum.

- Bei einer Dienstleistung zahlt der Auftraggeber Marktpreise.
- Für eine Dienstleistung werden vorhandene Methoden oder vorhandenes Wissen verwendet, in der Regel entstehen keine Immaterialgüter (sonst wäre es Auftragsforschung).
- Resultate, Messergebnisse oder Berichte gehören dem F&E-Partner. Alle Rechte an Methoden, Programmen oder Werkzeugen verbleiben bei der ZHAW.

Sponsoring und Schenkungen

Externe können F&E-Projekte an der ZHAW auch durch Sponsoring (teil-)finanzieren. Ein Sponsor wird über den Verlauf eines Projektes informiert und wird namentlich genannt, erhält aber grundsätzlich keine Rechte an Projektergebnissen.

Weitere Möglichkeiten, die Arbeit der ZHAW zu unterstützen, sind Schenkungen, Spenden oder auch Stiftungen sowie die Finanzierung von Stipendien. Der Geldgeber wird dabei namentlich genannt, hat aber sonst kein Recht auf eine Gegenleistung.

Bei Sponsoring und Schenkungen ist die Forschungs- und Lehrfreiheit zu wahren. Die ZHAW vermeidet Interessenskonflikte und ist unabhängig.

Vertragliche Grundsätze bei F&E-Kooperationen oder Dienstleistungen

Für die Regelung aller Zusammenarbeitsformen mit der ZHAW (siehe Übersicht Seite 4) gelten folgende Grundsätze:

Vertragspartnerin ZHAW

Vertragspartnerin bei allen Verträgen ist immer die ZHAW (nicht eines ihrer Departemente oder Institute). Nur die ZHAW als öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich kann mit eigener Rechtspersönlichkeit als juristische Person handeln und rechtsgültige Verträge abschliessen.

Eingeschränkte Haftung

Die Haftung für Ergebnisse aus Forschungs- und Entwicklungsprojekten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die ZHAW haftet für die gebotene Wissenschaftlichkeit und Sorgfalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Die ZHAW gewährleistet die fachgerechte Auswertung der Ergebnisse, übernimmt aber sonst in der Regel keine Sach- oder Rechtsgewährleistung.

Wissenschaftliche Publikationen und Patente schliessen sich nicht aus

Da die ZHAW eine öffentlich finanzierte Hochschule ist, sollen ihre Forschungsergebnisse grundsätzlich in geeigneter Form veröffentlicht werden. Für eine kommerzielle Verwertung durch den F&E-Partner empfiehlt sich deshalb z. B. ein Patentschutz. Um eine Patentanmeldung nicht zu gefährden, können Ergebnisse erst nach einer allfälligen Patentanmeldung veröffentlicht werden, wobei die Patentanmeldung nicht unnötig verzögert werden darf.

Immaterialgüterrechte

Bei allen Projekten – ob F&E-Kooperation, Auftrag oder Dienstleistung – behält sich die ZHAW vor, die Ergebnisse in Forschung und Lehre zu verwenden, selbstverständlich unter Beachtung allfälliger Geheimhaltungsvereinbarungen und in Absprache mit dem F&E-Partner.

Rechte an den Ergebnissen, die ein F&E-Partner selbst erarbeitet, verbleiben in der Regel beim F&E-Partner. Die Nutzung der an der ZHAW entstandenen Ergebnisse kann vertraglich unterschiedlich geregelt werden. Die Tabelle auf den Seiten 8 und 9 zeigt eine Übersicht über die gängigsten Arten einer solchen Regelung.

Konventionalstrafe

Konventionalstrafen werden bei allen Projekten grundsätzlich ausgeschlossen.

Laufzeit

Anfang und Ende müssen bei jedem Vertrag klar definiert werden oder der Vertrag muss ordentlich gekündigt werden können. Verträge sollten rechtzeitig vor Beginn eines Projektes ausgehandelt und abgeschlossen werden.

Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Verträge der ZHAW werden nach Schweizer Recht mit Gerichtsstand in Winterthur oder Zürich abgeschlossen.

Die gängigsten Regelungen für die kommerzielle Nutzung der an der ZHAW entstandenen Ergebnisse

Vertrags-/Projektart	Nutzung der Ergebnisse durch F&E-Partner
F&E-Kooperationen (Projekte, die gemeinsam mit externen Partnern durchgeführt werden, oft mit staatlicher Förderung z. B. von KTI oder EU)	Nutzung unbeschränkt
	Nutzung ausschliesslich innerhalb Geschäftsfeld F&E-Partner
	Nutzung unbeschränkt
Auftragsforschung (ZHAW forscht oder entwickelt im Auftrag und auf Kosten eines Auftraggebers)	Nutzung unbeschränkt
Dienstleistung (Analysen, Gutachten etc.)	--

Nutzung der Ergebnisse durch ZHAW	Im Vertrag zu regeln
Nutzung unbeschränkt	Gegenseitige nicht exklusive Lizenz an allfälligen Schutzrechten → volle Nutzung durch beide Partner, i.d.R. ohne gegenseitige Rechenschaft und finanzielle Abgeltung
Nutzung ausschliesslich ausserhalb Geschäftsfeld F&E-Partner	Übertragung der Rechte von der ZHAW an F&E-Partner, exklusive Lizenz an ZHAW für Nutzung ausserhalb Geschäftsfeld F&E-Partner → Gegenseitige Rechenschaft und finanzielle Abgeltung kann vereinbart werden → ZHAW behält i.d.R. Recht auf Publikation und Verwendung in Forschung und Lehre
Nutzung ausschliesslich ausserhalb Geschäftsfeld F&E-Partner	Übertragung der Rechte von der ZHAW an F&E-Partner, nichtexklusive Lizenz an ZHAW für Gebiet ausserhalb Geschäftsgebiet F&E-Partner → Gegenseitige Rechenschaft und finanzielle Abgeltung kann vereinbart werden → ZHAW behält i.d.R. Recht auf Publikation und Verwendung in Forschung und Lehre
Nutzung in Lehre und (interner) Forschung; weitere Nutzung gemäss Vereinbarung mit Auftraggeber	Übertragung Rechte von der ZHAW an F&E-Partner, keine weitere finanzielle Abgeltung
--	i.d.R. kein neues geistiges Eigentum; ansonsten vertraglich zu regeln

Wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen

Wie können externe Unternehmen oder staatliche Organisationen Forschungsergebnisse der ZHAW kommerziell umsetzen?

Die meisten Forschungsergebnisse an der ZHAW entstehen in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag von externen Partnern. Dabei wird die Nutzung entstehender Ergebnisse üblicherweise vertraglich geregelt.

Dennoch gibt es Forschungsergebnisse, die ZHAW-intern erarbeitet wurden oder auch Ergebnisse, die der ursprüngliche Projektpartner nicht kommerziell verwerten kann oder will. In der Regel wird die ZHAW solche Ergebnisse nicht selbst zu marktreifen Produkten entwickeln.

Die Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis und ihre Lancierung auf dem Markt wird im Normalfall einem F&E-Partner oder einer anderen interessierten Partei (z. B. einem Spin-off-Unternehmen oder einem KMU) überlassen. Dies geschieht in der Regel auf Basis einer Option, einer Lizenz oder eines

Verkaufs aller oder bestimmter Nutzungsrechte. Die ZHAW behält sich immer vor, dass die Nutzungsrechte wieder an sie zurückfallen, falls der Vertragspartner sie nicht nutzen kann oder will – damit soll eine Blockade der Nutzung von Forschungsergebnissen vermieden werden.

In den meisten Fällen werden Lizenzen, Optionen und Verkäufe nur für geschützte Immaterialgüter, d.h. Patente, Designs oder urheberrechtlich geschützte Werke, abgeschlossen.

Folgende eigene Nutzungen behält die ZHAW sich immer vor:

- Verwendung von Forschungsergebnissen in Lehre, Weiterbildung und weiterer Forschung
- Verwendung von Forschungsergebnissen in bestimmten Dienstleistungsbereichen, bei denen es keine entsprechenden Angebote aus der Privatwirtschaft gibt.

Anlaufstelle der ZHAW für Wissens- und Technologietransfer

Dr. Martin Jaekel

Ressort Forschung & Entwicklung

→ forschung@zhaw.ch

+41 58 934 78 17

Impressum

Herausgeberin: ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Redaktion: Ressort Forschung & Entwicklung | Gestaltung: Büro4, Zürich | Winterthur, September 2014

Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften

Rektorat

Ressort
Forschung & Entwicklung

Gertrudstrasse 15
Postfach
CH-8401 Winterthur

Tel. +41 58 934 75 54
forschung@zhaw.ch
www.zhaw.ch

Folgen Sie uns auf:



Für weitere Informationen
besuchen Sie unsere Webseite:
www.zhaw.ch/forschung